

Dr. Manfred Machold

1090 Wien, am 19. Okt. 2007
Währingerstr. 15 / 2 / 10

An den
Landtag von Niederösterreich
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion
Eing.: 25. OKT. 2007
Ltg. 998/E - 1/18
..... R-m.V.-Aussch.

Hoher Landtag!

A)

Mit Schreiben vom 16. Mai 2007 teilte mir Präsident Mag. Freibauer mit, dass er meine Eingabe vom 26. März 2007 dem Rechts- und Verfassungsausschuss zugewiesen und der Ausschuss ihn ersucht hat, mich über den einstimmig beschlossenen Antrag der Abgeordneten Dr. Michalitsch und Weninger zu informieren (welcher Antrag mir gleichzeitig zur Kenntnis gebracht wurde).

~~Eine~~ eigene Berichterstattung im Landtag hält der Antrag nicht für erforderlich (ohne dass dies begründet wird).

Ob ein Bericht an den Landtag zu erstatten ist, wird nach § 41 Abs. 2 der Geschäftsordnung – LGO 2001, LGBl. 0010 im Falle von Eingaben (anders als in allen übrigen Geschäftsfällen) dem Ausschuss freigestellt. Möglicherweise wurde dabei übersehen, dass das Petitionsrecht ein von der Bundesverfassung jedermann garantiertes Grundrecht ist, welches nicht der Ingerenz des Landtages unterliegt.

Durch die Ermächtigung, von einer Berichterstattung an den Landtag Abstand zu nehmen (noch dazu, ohne dass Kriterien dafür genannt werden, nach denen eine solche Entscheidung vom Ausschuss getroffen werden kann), wird verhindert oder zumindest erheblich erschwert, dass sich der Landtag mit Anliegen befasst, welche Gegenstand einer Petition sind, insbesondere auch mit Missständen, zu deren Behebung der Landtag ausdrücklich berufen ist. Dies steht im Widerspruch zum Wortlaut, Sinn und Zweck von Art. 11 StGG. § 41 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages ist daher höchstwahrscheinlich verfassungswidrig.

Da mir ein Antragsrecht verwehrt ist, rege ich somit an,

*) die Geschäftsordnung des Landtages dahingehend zu ändern, dass die

- Ermächtigung des berufenen Ausschusses, von einer Berichterstattung an den Landtag abzusehen, aufgehoben wird;
- *) das Plenum des Landtages im Sinne des Art. 11 StGG mit der hier vorliegenden Petition des Gefertigten sowie mit seiner Petition vom 26. März 2007 zu befassen und ebenso mit den vorangegangenen Petitionen, zu welchen der Rechts- und Verfassungsausschuss beschlossen hat, von einer Berichterstattung an den Landtag abzusehen.

B)

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Michalitsch und Weninger bzw. der darauf basierende Beschluss des Rechts- und Verfassungsausschusses vom 16. Mai 2007 erwähnt die in meiner Eingabe vom 26. März 2007 als wesentlich dargestellten Umstände in keiner Weise. Insbesondere werden die zahlreichen und schwerwiegenden rechtlichen Verfehlungen von Organen der Vollziehung (die im einzelnen belegt waren), weiterhin verschwiegen. Hingegen wird der Eindruck erweckt, eine neuerliche Erörterung der Angelegenheit sei überflüssig (während sie in Wahrheit nie stattgefunden hatte, sondern stets abgelehnt worden war).

Es ist offensichtlich, dass dem Leser des Ausschuss - Antrages auf solche Weise ein völlig anderes Bild vom Inhalt der Eingabe vermittelt wird, als von dieser selbst. Vermutlich wurde daher bereits der Rechts- und Verfassungsausschuss über die wahre Sachlage in Irrtum geführt. Die ihm vorgelegte Beschlussempfehlung berücksichtigt die Tatsachen ganz unzureichend.

Da es nicht im Belieben des Ausschusses liegen kann, eine Petition zu verändern, weist somit nicht nur die formale Erledigung der gegenständlichen Eingabe (wie unter A) beschrieben), sondern ebenso ihre inhaltliche Behandlung durch den Ausschuss auf die Notwendigkeit hin, § 41 Abs. 2 der Geschäftsordnung zu novellieren.

C)

Auf einige folgenschwere Missstände sei zur Verdeutlichung einmal mehr hingewiesen.

1)

Der Oberste Gerichtshof sprach am 13. August 2002 aus, dass die Weisung vom 20. Jänner 1997, womit ich zur Dienstleistung in St. Pölten statt bisher in Wien verpflichtet wurde, rechts- und verfassungswidrig ist, weil sie ohne gesetzliche Grundlage erging. Das Land war daher aufgefordert, zu handeln.

Behoben werden kann der vom OGH festgestellte Mangel nur vom Landtag. Der dem Landeshauptmann als Vertreter des Landes vor Gericht zugestellte Beschluss war daher ehestens dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

Andererseits waren die Konsequenzen der Entscheidung des OGH für die laufende Verwaltung zu ziehen.

Eine nahezu wortgleiche Weisung wie mir wurde allen Beamten des Amtes der Landesregierung mit dem seinerzeitigen – und mangels einer anderen gesetzlichen Regelung bis heute rechtsgültigen – Dienstort Wien erteilt. Eine Vielzahl von ihnen - wohl noch immer einige hundert Personen - steht nach wie vor im aktiven Dienst, wird in St.Pölten eingesetzt und trägt den damit verbundenen Mehraufwand gezwungenermaßen. Da auch diese Weisungen ohne Rechtsgrundlage ergangen sind, ist das Land für den Schaden haftbar. Ihn nicht täglich weiter anwachsen zu lassen, war bzw. ist geboten.

Der Erinnerung des OGH, dass die gesamte staatliche Verwaltung gemäß Art. 18 B-VG nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf, zum Trotz wurde die bisherige Praxis unverändert fortgesetzt. Der Landtag ist daher seit mehr als 5 Jahren im Verzug, ein entsprechendes Gesetz zu verabschieden, um es der Personalverwaltung zu ermöglichen, eine Bestimmung des Dienstortes St. Pölten vorzunehmen, welche mit der Verfassung vereinbar ist.

Tatsächlich dürfte das Plenum jedoch niemals mit der Sache befasst worden sein. Dies ist umso bemerkenswerter, als der OGH in kaum mehr zu überbietender Deutlichkeit auf das Gewicht der unterlaufenen Fehler hingewiesen hat. Die Dringlichkeit ihrer Behebung versteht sich von selbst.

2)

Schon bald, nachdem die Entscheidung des OGH vorlag, unternahm der Gefertigte einen weiteren Versuch um Schadensbegrenzung und wandte sich brieflich an den Landeshauptmann. Dessen Büro teilte mit, dass der Landesamtsdirektor in dieser Angelegenheit zuständig ist und um Erledigung meines Schreibens ersucht wurde.

Eine Verlagerung der Kompetenzen von gewählten zu beamteten Organen ist mit der Verfassung unvereinbar. Ferner wurde die angekündigte Erledigung vom Landesamtsdirektor schlicht unterlassen.

Darüber hinaus bestand die Gefahr, dass im Amtshaftungsverfahren die Interessen des Landes mit jenen seiner unmittelbar betroffenen Organe vermengt werden könnten (Der Landesamtsdirektor war einer der Hauptbeteiligten und musste im Falle meines Obsiegens damit rechnen, in der Folge vom Land nach dem Organhaftpflichtgesetz belangt zu werden). Auf Befangenheit war daher in erhöhtem Maß zu achten.

Das Verhalten des Landes im Anschluss an den Beschluss des OGH zeigt jedoch, dass für derartige Rücksichten wenig Raum verblieb, sondern vielmehr den beamteten Organen bei der Wahl der Mittel im fortgesetzten Verfahren weitestgehend freie Hand gelassen wurde.

Weder in zeitlicher noch in sonstiger Hinsicht enthält der Spruch des OGH irgendeine Einschränkung oder Differenzierung. Dennoch wurde seitens des Landes in der Folge so agiert, als hätte das Höchstgericht die Weisung lediglich bis zum 20. Mai 1997 als rechtswidrig bezeichnet, von da an aber als durch das Landeshauptstadt - Errichtungsgesetz

saniert. Dafür bietet der Spruch des OGH, welcher allein in Rechtskraft erwächst, nicht den geringsten Anhaltspunkt. Auch die Bindung an die Rechtsauffassung des Höchstgerichtes blieb somit unbeachtet.

Dem Landtag wurde jeglicher Einblick in diese Vorgänge bisher vorenthalten.

Dass ein tragender Pfeiler der Bundesverfassung wie die Gewaltenteilung ausgehöhlt wird, wenn Desinformation des unmittelbar angesprochenen Gesetzgebers und Ignoranz gegenüber der Gerichtsbarkeit sich verbinden, bedarf keiner Erläuterung.

3)

Das Landeshauptstadt - Errichtungsgesetz als Basis für die strittige Weisung aufzufassen, wurde vom Land bis zum Frühjahr 2003 nicht einmal in Erwägung gezogen. Jedenfalls unterblieb eine solche Behauptung (selbst hilfswise) im Verfahren vor dem OGH. Vor allem aber stand ihr entgegen, dass das Landeshauptstadt - Errichtungsgesetz nicht auf Beamte des Landes angewendet worden war.

Erst ein halbes Jahr nach dem Beschluss des OGH wurde im fortgesetzten Verfahren plötzlich die Meinung vertreten, das Landeshauptstadt - Errichtungsgesetz könne die strittige Weisung nachträglich stützen. Diese Umkehr der bisherigen Rechtsauffassung des Landes verlangte nach einer eingehenden Analyse und Begründung.

Welche Bedeutung das Landeshauptstadt - Errichtungsgesetz LGBl. 0007 hat, ob es nur die beiden obersten Organe des Landes, nämlich den Landtag und die Landesregierung betrifft oder auch deren Hilfsorgane erfasst, also alle Landesbediensteten, - diese Fragen sind schon mit den üblichen Methoden der Interpretation von Rechtsnormen unschwer und eindeutig zu beantworten: nach seinem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte ebenso wie dem systematischen Zusammenhang sowie seiner Zielsetzung nach bezieht sich das Landeshauptstadt - Errichtungsgesetz ausschließlich auf die obersten Landesorgane.

Dieser Befund wird durch die jahrzehntelange und einheitliche Praxis des Landes nachdrücklich bestätigt: zum einen wurde das Landeshauptstadt - Errichtungsgesetz von der Verwaltung in keinerlei Verbindung mit der Verwendung der Landesbediensteten gebracht; zum anderen wurde die Einrichtung von Dienststellen und deren Ausstattung mit Bediensteten nach dem Inkrafttreten des Landeshauptstadt - Errichtungsgesetzes weiterhin so wie bisher ausserhalb des Sitzes des Landtages und der Landesregierung vorgenommen. Dieser Zustand hält bis heute an; es genügt, auf die Standorte Baden und Tulln zu verweisen. Auch nach der Fertigstellung des sogenannten Regierungsviertels erhielt eine Vielzahl von Beamten des Amtes der Landesregierung ihren Dienstort ausserhalb von St. Pölten zugewiesen.

Es wäre abwegig, anzunehmen, dass dem Landtag diese gleichbleibende Übung der zuständigen Landesorgane nicht bekannt war oder gar seiner mit dem Landeshauptstadt - Errichtungsgesetz verbundenen Absicht zuwiderlief. Dies lässt nur den Schluss zu, dass die Beibehaltung der bisherigen Praxis durch die Landesamtsdirektion und die Personalabteilungen trotz mittlerweile ergangenem Landeshauptstadt - Errichtungsgesetz vom Landtag gebilligt wurde. Umgekehrt ist zu folgern, dass das Dienstrecht der Landesbeamten vom Landeshauptstadt - Errichtungsgesetz unbeeinflusst zu bleiben hatte.

Unter diesen Umständen wird die Frage unabweisbar, wie es möglich war, dass Organe des Landes, insbesondere der Landesamtsdirektion bzw. der Personalabteilung, im Anschlussverfahren nach dem Beschluss des OGH die Meinung vertreten ließen, das Landeshauptstadt - Errichtungsgesetz sei ab 21. Mai 1997 als Rechtsgrundlage für die erwähnte Weisung heranzuziehen: sie handelten damit im Widerspruch zu ihrer eigenen und gesicherten Anwendungspraxis, wodurch die Gerichte allem Anschein nach über den wahren Sachverhalt getäuscht wurden; zugleich wurde dem Auftrag des Landtages zur Vollziehung des Landeshauptstadt - Errichtungsgesetzes, wie er bisher von eben diesen Landesbehörden verstanden wurde, zuwidergehandelt; und überdies war so die Bindungswirkung unterlaufen, welche allein der Spruch des OGH entfaltet.

Jedenfalls ist zu vermeiden, dass ein und dasselbe Gesetz nach Belieben diametral verschieden angewendet, also Willkür geübt wird. Dass dem Landtag solches nicht gleichgültig sein kann, ist evident.

Wie aber erhält er davon Kenntnis? Der eingangs erwähnte Antrag des Abgeordneten Dr. Michalitsch zeigt sich demnach in neuem Licht.

4)

Zweifel daran zu beseitigen, wie Bestimmungen des Verfassungs- und Organisationsrechtes (und hier insbesondere Art. 5 der Landesverfassung i.d.F. LGBl. 0001 – 4, Art. II der damaligen Verfassungsnovelle sowie das dazu ergangene Landeshauptstadt - Errichtungsgesetz LGBl 0007) gemeint sind, ist Aufgabe des Verfassungsdienstes in der Landesamtsdirektion des Amtes der Landesregierung. Ferner war im Nachbarhaus rasch in Erfahrung zu bringen, welche Auffassung der Landtag zur Reichweite des Landeshauptstadt - Errichtungsgesetzes vertritt. Dabei konnte auch auf die Erklärungen seines Präsidenten anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes, nicht zuletzt gegenüber den Medien, zurückgegriffen werden. Schließlich bestand jederzeit die Möglichkeit, den Landtag um eine authentische Interpretation dieses Gesetzes zu ersuchen.

Von allen diesen geläufigen Optionen scheint merkwürdigerweise nicht Gebrauch gemacht worden zu sein. Statt dessen wurde im Jänner 2003 ein externes Gutachten in Auftrag gegeben, welches in Kürze zu dem Schluss kam, die Eignung des Landeshauptstadt - Errichtungsgesetzes als nachträgliche Grundlage für die bewusste Weisung zu bejahen. Das Gutachten verzichtete allerdings darauf, sich mit den allgemein anerkannten Auslegungsgrundsätzen und den charakteristischen Merkmalen des Falles (wie den oben erwähnten entstehungsgeschichtlichen Fakten und speziell der Vollzugspraxis des Landeshauptstadt - Errichtungsgesetzes durch die zuständigen Organe des Landes) auseinanderzusetzen. Über die Qualität des Gutachtens ist damit genug gesagt.

Noch befremdlicher erscheint die Tatsache, dass es von Landesseite trotzdem akzeptiert und im Amtshaftungsverfahren vor Gericht als Beweismittel verwendet wurde. Die Konsequenzen dieses Vorgehens blieben allerdings bis heute unerörtert, wenigstens im Landtag.

Es ist nicht zu verkennen, dass der Verfolgung von Interessen einzelner Organe der Vollziehung gegenüber jenen des Landes bzw. des Landtages auf solche Weise offenbar risikolos der Vorrang verschafft werden kann.

Dem Landtag wurde ebenso verschwiegen, dass eine völlig neue Rechtsansicht vertreten wird, wie auch, dass sie kaum einer Kritik standhält, und schon gar, dass die neue Rechtsmeinung lediglich in einem einzigen Fall vor Gericht Verwendung finden sollte, und endlich, dass die Gerichte darüber in Unkenntnis gelassen wurden.

Der Ablauf zeigt hingegen, dass der Entschluss, mit hohem Aufwand auf naheliegende Ansätze zu verzichten und insbesondere die Meinung des Landtags zur Angelegenheit beiseite zu lassen, bis dato von Erfolg begleitet war.

5)

Es ist unvertretbar, das Landeshauptstadt - Errichtungsgesetz in einem Einzelfall vor Gericht als nachträgliche Rechtsgrundlage für die Bestimmung des Dienstortes St. Pölten zu benützen, zugleich aber seine generellen Wirkungen zu leugnen.

Wenn – sämtlichen dagegen sprechenden Gründen zum Trotz – das Landeshauptstadt - Errichtungsgesetz wirklich auch für die Landesbediensteten gelten soll, dann war es ab 21. Mai 1997 auf alle anzuwenden, und nicht bloß auf den Gefertigten: St. Pölten als Sitz des Landtages und der Landesregierung war demnach auch einheitlicher Dienstort für alle Hilfsorgane; „Außenstellen“ des Amtes der Landesregierung wie in Tulln oder Baden sind folglich unzulässig und aufzulösen; und auch in Zukunft werden sämtliche Dienststellen bzw. Bediensteten des Amtes der Landesregierung ihre Funktionen in St. Pölten ausüben haben. (Dass Leitlinien wie die Dezentralisierung und Flexibilisierung der Verwaltung oder die Bürgernähe dadurch konterkariert werden und zusätzliche Kosten – etwa durch Dienstreisen – entstehen, sind unvermeidliche Nebeneffekte).

Da die Landesverwaltung jedoch, wie ausgeführt, tatsächlich anderen Vorgaben folgt als dem Landeshauptstadt - Errichtungsgesetz in der beschriebenen Auslegung, liegt ein unüberbrückbarer Widerspruch vor, oder aber erweist sich eine derartige Deutung als unzutreffend.

Die Lösung dieses Konfliktes ist dem Landtag vorbehalten. Er allein kann feststellen, ob sich das Landeshauptstadt - Errichtungsgesetz nur auf die beiden obersten Organe des Landes, den Landtag und die Landesregierung bezieht, oder auch auf alle nachgeordneten Organe.

Diese Entscheidung des Landtages ist ferner überfällig, weil, wie der OGH bereits vor 5 Jahren betont hat, die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf, ein entsprechendes Gesetz aber nicht nur im Falle des Gefertigten fehlt, sondern auch im Falle jener zahlreichen Beamten, die mit einer ähnlichen Weisung zum Dienst in St. Pölten verpflichtet wurden. Ihnen allen wird durch weiteres Zögern ihr Recht verweigert.

6)

Nicht lange nach dem sogenannten Hauptstadtbeschluss des Landtages im Jahre 1986 wurde der Landeshauptmann von der Personalvertretung zu der feierlichen Erklärung veranlasst,

dass den Bediensteten durch die Errichtung der Landeshauptstadt St. Pölten keinerlei Nachteile entstehen werden.

Da infolge des Transfers nach St. Pölten erhebliche Belastungen zu erwarten waren, hatte die Personalvertretung dies zum Anlass genommen, dem Dienstgeber einen Katalog von über 70 Forderungen vorzulegen, womit der Mehraufwand abgegolten und weitere Anliegen verfolgt werden sollten. Der Landeshauptmann war das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung. Wie kann man bestreiten, dass die von ihm in Erwiderung der Forderungen der Personalvertretung mehrfach vor Dienststellenversammlungen mit vielen hundert Teilnehmern abgegebenen Versprechungen, die jedes Mal mit grossem Applaus entgegengenommen und von der Personalvertretung selbstverständlich akzeptiert worden waren, verbindlich sind? Zumal dann, wenn darauf Bedacht genommen wird, dass die damalige Personalknappheit des Landes ohne eine solche Erklärung des Landeshauptmannes mit Sicherheit noch verschärft worden wäre?

Auf der anderen Seite war und ist die Personalvertretung gesetzlich verpflichtet, die Interessen der Landesbediensteten zu wahren und daher bei sämtlichen als Vertreter des Landes als Dienstgeber einschreitenden Organen auf die Einhaltung der Zusagen des Landeshauptmannes zu dringen.

Dazu kommt, dass der Landesamtsdirektion und den Personalabteilungen bekannt war, dass es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, welche es ermöglicht hätte, St. Pölten als neuen Dienstort zu bestimmen, und dass darüber hinaus zu vermeiden war, in rechtskräftige Dienstverhältnisse einzugreifen, welche in Wien bestanden.

In einer ähnlichen Situation war in Deutschland das Bonn - Berlin - Gesetz beschlossen worden, welches eine angemessene Entschädigung der betroffenen Bediensteten vorsieht (was im übrigen allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspricht). Dieses Muster ließ sich problemlos auf Niederösterreich übertragen.

Es war daher damit zu rechnen, dass es der Personalvertretung gelingen würde, wenn schon nicht die Erfüllung ihrer zusätzlichen Forderungen, so doch zumindest keine Belastungen der Bediensteten durch die Übersiedlung nach St. Pölten zu erreichen. Doch was geschah? Je größere Ausmaße der Baufortschritt in St. Pölten annahm, umso weniger wurden die genannten gewichtigen Argumente von der nachfolgenden Generation der Personalvertretung umgesetzt. Schließlich stimmte sie lediglich einer geringfügigen Anpassung der Versetzungsgebühr zu, wonach für höchstens 3 Jahre und in 3 Stufen stark fallend ein Kostenbeitrag angesprochen werden konnte. Dadurch waren nicht einmal die Fahrtspesen gedeckt, die zeitlichen Mehrleistungen hingegen gänzlich vernachlässigt.

Eine Rechtfertigung dafür, dass die Gegenleistung des Dienstgebers (womit zusätzliche Belastungen des Dienstnehmers ja unwiderleglich anerkannt waren) mit lediglich 3 Jahren begrenzt und degressiv war, fehlt bis heute. Auf Dauer gesehen wurde also die seinerzeitige Zusage des Landeshauptmannes in ihr Gegenteil verwandelt.

Allgemein geläufig ist, dass jede Ausweitung eines Unternehmens an einem neuen Standort umfangreiche Vorleistungen des Geschäftsherrn bedingt, die üblicherweise auch dem Personal zugute zu kommen pflegen. Demnach bestand im Falle des vielzitierten „Jahrhundertprojektes St. Pölten“ Grund zu der Annahme, dass seitens des Landes seinen Bediensteten gegenüber eine Haltung eingenommen wird, welche auch beim

Personalaufwand wenigstens Spuren der beim Sachaufwand für die Errichtung der Landeshauptstadt St. Pölten an den Tag gelegten Großzügigkeit erkennen lässt.

Eine derartige Abwägung durch den Landtag wurde jedoch bisher unterlassen. Es steht ihr gewiss auch jetzt noch nichts im Wege.

7)

Man wird fragen, worauf es zurückzuführen ist, dass zwischen dem gesetzlichen Anspruch auf umfassende Vertretung der Interessen der Landesbediensteten (laut § 2 des Landes - Personalvertretungsgesetzes LGBI 2001) und seiner Einlösung in der Praxis eine so große Kluft entstehen konnte, wie im Falle des Transferaufwandes betreffend St. Pölten.

Schon auf den ersten Blick sind zahlreiche konstruktive Mängel des Landes - Personalvertretungsgesetzes festzustellen, auf welche der Gefertigte bereits mehrfach hingewiesen hat. Hier sei lediglich wiederholt, dass eine Verantwortlichkeit der Personalvertretung gegenüber ihrer Basis auf der Ebene der Zentralpersonalvertretung (welche für alle wichtigen Angelegenheiten zuständig ist) vom Gesetz gar nicht vorgesehen und eine Abberufung wie jede sonstige Sanktion seitens der Landesbediensteten ausgeschlossen ist. Ferner unterliegt die Personalvertretung der Aufsicht der Landesregierung, welche traditionellerweise vom Landeshauptmann wahrgenommen wird. Da der Landeshauptmann regelmäßig die Interessen des Landes als Dienstgeber vertritt, befindet er sich in permanentem Interessenkonflikt.

Im vorliegenden Zusammenhang kamen diese Mängel bei einer Dienststellenversammlung im Dezember 1997 zum Tragen, als der Vorsitzende den Gefertigten nachhaltig daran zu hindern versuchte, Kritik an den bisherigen Leistungen der Personalvertretung in der Angelegenheit Transfer nach St. Pölten zu äussern. Der anwesende Landeshauptmann sah sich nicht veranlasst, als Aufsichtsorgan dagegen einzuschreiten, wohl aber dazu, vor überzogenen Forderungen der Dienstnehmer zu warnen (ohne freilich erkennen zu lassen, wann diese Qualität von ihm als gegeben erachtet wird). Ähnliche Diskrepanzen traten wiederholt in Erscheinung, in drastischer Form anlässlich der Auflösung des Rechtsbüros; darauf ist (unter Punkt 8) noch einzugehen.

Seitens der Personalabteilung wurde dem Gefertigten gegenüber mehrmals sogar sein Antragsrecht in eigener Sache bestritten (mit der Begründung der einseitigen Gestaltungsbefugnis im öffentlichen Dienstrecht). Vielmehr stehe dieses lediglich dem Dienstvorgesetzten zu, oder - kraft besonderer gesetzlicher Anordnung - der Personalvertretung (welche nach dieser Rechtsansicht über mehr Rechte verfügen würde als der Bedienstete selbst). (Daraus ergäbe sich letztlich eine modernisierte Leibeigenschaft, verschärft durch Anonymität, und der Bedienstete befände sich im Zangengriff der Personalabteilung und der Personalvertretung).

Angesichts solcher Zustände und ihrer Hintergründe dürfte der dringende Bedarf an einer Neufassung des Landes- Personalvertretungsgesetzes auf der Hand liegen. Dem Landtag wurden meine diesbezüglichen Informationen aber bisher vorenthalten.

Dem ist beizufügen, dass die Aufsicht über die Personalvertretung – und wohl auch die Mitwirkung an der Gestaltung des Gesetzestextes – von einer Dienststelle ausgeübt wird, welcher der Abgeordnete Dr. Michalitsch seit vielen Jahren angehört. Seine oftmals

dokumentierte Abneigung, Eingaben des Gefertigten in Verhandlung zu ziehen, insbesondere soweit sie das Personalvertretungsrecht betreffen, ist zwar verständlich, gleichwohl aber geeignet, seine Befangenheit vermuten zu lassen.

8)

Der Gefertigte hat den Amtshaftungsprozess gegen das Land weder aus Mutwillen noch aus Rechthaberei angestrengt, sondern als Akt der Notwehr und als weiteren Versuch unternommen, Fehlentwicklungen in der Landesverwaltung auf legalem Weg zu beheben.

Auslösend waren Vorgänge im Gefolge der erwähnten Dienststellenversammlung im Dezember 1997. Zunächst verhärtete sich in der Personalabteilung und in der Landesamtsdirektion die schon bis dahin mehr als reservierte Einstellung gegenüber dem Rechtsbüro und dem Gefertigten, insbesondere hinsichtlich der Ausstattung mit seit langem benötigten personellen und sachlichen Ressourcen. Sodann ergriff die Personalvertretung die Initiative.

Im Frühjahr 1998 ersuchte mich der Obmann der Dienststellenpersonalvertretung um die Abhaltung der Neuwahl einer Vertrauensperson in der Abteilung Rechtsbüro. Die Häufung seltsamer Begleitumstände veranlasste mich, in der Landesamtsdirektion rückzufragen, vor allem nach der Rechtsgrundlage. Der Landesamtsdirektor bestätigte, dass eine solche nicht existiere, sondern lediglich eine langjährige Übung. Ferner stellte sich heraus, dass es sich um eine interne Angelegenheit des ÖAAB handelt und keine Verbindung zur gesetzlichen Personalvertretung besteht (was den zur Stimmabgabe aufgeforderten Bediensteten fast ausnahmslos unbekannt war; groteskerweise wurden diesbezügliche Beschwerden an mich gerichtet).

Die erwähnte Usance, zusätzlich zu den Organen der gesetzlichen Personalvertretung noch Vertrauenspersonen wählen zu lassen und teilweise vom Dienst freizustellen, dürfte übrigens bis heute eingehalten werden.

Unter dem Eindruck dieser Rechts- und Sachlage lehnte ich es ab, die Wahl in der gewünschten Form während der Dienstzeit durchzuführen. Der Obmann der DPV erklärte daraufhin, eine Briefwahl vorzunehmen. Obwohl weder ein Wahlvorschlag vorlag, noch Zeitpunkt, Ort und Art der Stimmabgabe bekannt waren, vielmehr offensichtlich eine Scheinwahl vorgegeben war, teilte mir der Obmann kurze Zeit später mit, dass eine neue Vertrauensperson gewählt worden sei.

Zu meiner Überraschung erhielt die so berufene Vertrauensperson die volle Unterstützung der Landesamtsdirektion und der Personalabteilung, welche auch aufrecht blieb, als sie versuchte, gegen mich tätlich zu werden, und andere Bedienstete dazu aufforderte, meinen Weisungen als Abteilungsleiter zuwiderzuhandeln.

Der Leiter der Personalabteilung musste zwar zugeben, dass damit ein doppelter Entlassungsgrund vorlag; dennoch weigerte er sich, vorerst eine Versetzung bzw. Suspendierung auszusprechen, und ebenso, disziplinar einzuschreiten; vielmehr erklärte er provokant, er werde so vorgehen, als ob die betreffende Person der Personalvertretung angehöre und dementsprechenden Schutz genieße, - wohl in der sicheren Erwartung, seitens der Landesamtsdirektion keinerlei Kritik oder gar Korrektur befürchten zu müssen; meine

Hinweise auf die Haltlosigkeit dieser Fiktion angesichts der mangelnden Wahl bzw. des vom Landesamtsdirektor bekräftigten Unterschiedes zur Personalvertretung fruchteten nichts.

In der Folge bewirkten auch die weiteren meinerseits ergriffenen Maßnahmen und Anträge zur Wiederherstellung der gesetzmäßigen Ordnung, insbesondere im Wege der Dienstaufsicht durch den Landesamtsdirektor, keinerlei Änderung der prekären Lage. Stattdessen erlebte ich Mobbing und zunehmende Repressalien von Seiten des Dienstgebers.

Als auch die Anrufung des Landeshauptmannes und der Landesregierung keine Antwort erbrachte, erstattete ich am 9. September 1998 Disziplinaranzeige gegen drei leitende Beamte, welche an den eingetretenen Unregelmäßigkeiten hauptsächlich beteiligt waren.

Postwendend beschloss die Landesregierung – auf Antrag des Landeshauptmannes und weiterhin ohne meine Anhörung – die Auflösung der Abteilung Rechtsbüro und „folglich“ meine Enthebung als deren Leiter. Rechtsgrundlagen dafür wurden nicht genannt. Die Verwaltungspraxis deutet vielmehr darauf hin, dass beide Akte gesetzlos und willkürlich erfolgten.

Jedenfalls stand die Blitzaktion des Landeshauptmannes im Widerspruch zur Geschäftsordnung der Landesregierung. Ferner erteilte die kurzfristig einberufene Zentralpersonalvertretung ihre Zustimmung, ohne den Gefertigten oder die anderen betroffenen Dienstnehmer gehört zu haben. Wie der Landeshauptmann gleichzeitig seine Obliegenheiten als Aufsichtsorgan der Personalvertretung wahrnahm bzw. wahrnehmen hätte können, ist rätselhaft. Auf die obigen Ausführungen zur Unvereinbarkeit (unter Punkt 7) ist zu verweisen.

Unmittelbar danach wurde mir dringend nahegelegt, um sofortige Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand anzusuchen. Auf Grund der Ankündigung erheblicher zusätzlicher Gehaltseinbußen sowie verschärfter Repressalien sah ich mich gezwungen, diesem Ratschlag Folge zu leisten. Mit 30. September 1998 wurde ich in den Ruhestand versetzt.

Ein nachträglich gegen mich eingeleitetes Disziplinarverfahren führte – nach einer Dauer von fast 8 Jahren und meinem zweimaligen Erfolg vor dem Verwaltungsgerichtshof – zu meinem Freispruch in sämtlichen Anklagepunkten.

Ob die von mir erstatteten Disziplinaranzeigen allesamt mit einer ähnlichen Ausdauer verfolgt wurden oder aber die Verfahren, sofern sie überhaupt eingeleitet wurden, durch baldige Einstellung ein Ende fanden, welche gesetzlichen Bestimmungen man dafür heranzog und ob diese anders angewendet wurden als in meinem Fall, entzieht sich meiner Kenntnis.

Wie sich somit zeigt, haben sämtliche Aufsichts- und Kontrolleinrichtungen zur Gewährleistung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Gegenstand versagt: bis heute blieb die Fülle von evidenten Übergriffen von Landesorganen unverfolgt.

Da der Landtag hievon offenbar nicht einmal Kenntnis erlangt hat, war neuerlich eine Petition einzubringen.

D)

Hoher Landtag!

Alle Staatsorgane sind gehalten, auf die Wahrung der Verfassung und der Gesetze hinzuarbeiten. Der jeweils abzulegende Eid hat im wesentlichen den gleichen Wortlaut. Ich war daher nicht allein aufgefordert, Rechtsverstößen entgegenzutreten.

Wenn mir mehrfach sogar das Grundrecht verweigert wurde, den Landtag mit einer Petition zu befassen, welche die Einlösung obiger Verpflichtungen zum Gegenstand hat, dann halte ich es für unumgänglich, dass der Landtag aus eigenem dafür sorgt, sich von den für die geschilderten Vorkommnisse verantwortlichen Organen Rechenschaft geben zu lassen und zu prüfen, inwieweit sie die verfassungsmässigen und gesetzlichen Schranken beachtet haben.

„Auch Abgeordnete, Amtsträger und einzelne Bürger als Wähler oder Kläger sind dafür verantwortlich, dass die Bürgerrechte nicht zu kurz kommen“. Diese Worte stammen von Sandra Day O'Connor, die bis vor kurzem Mitglied des Supreme Court der USA war, und sind vor einigen Wochen in Wien gefallen. Lässt sich bestreiten, dass sie für Niederösterreich ebenso von Bedeutung sind?

Dazu beizutragen, dass der Landtag keineswegs zum Vollstreckungsorgan der Vollziehung gemacht wird – wobei in vielen Fällen schon die Feststellung unmöglich oder aber erschwert ist, von wem eine bestimmte Veranlassung ihren Ausgang genommen hat –, ist nicht zuletzt Zweck dieser Eingabe, - ganz im Sinne von Art.18 B-VG.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen, welche darauf hinweisen, dass der Rechts- und Verfassungsausschuss und/oder dessen Obmann Dr.Michalitsch zumindest nicht bestrebt ist, die Anliegen des Gefertigten im Sinne des Petitionsrechtes nach Art. 11 Staatsgrundgesetz auch nur zu bearbeiten, rege ich an, nicht mehr den Rechts- und Verfassungsausschuss mit der vorliegenden Petition zu befassen, sondern einen eigenen Ausschuss einzusetzen, um die aufgezeigten Vorfälle sowie ihre Zusammenhänge und Auswirkungen zu prüfen.

Die im Landtag vertretenen Parteien werden hievon in Kenntnis gesetzt.

